



Mandanten-Information für Vereine

Im Dezember 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Kritik vor allem von Hessen und Nordrhein-Westfalen an einer vom Bund geplanten Erweiterung der bisherigen **Umsatzsteuerbefreiung im Sport** war erfolgreich. Wir zeigen, warum der Vorschlag vom Tisch ist. Darüber hinaus zeigen wir anhand einer aktuellen Entscheidung, wie bestimmt **Satzungsklauseln zur Vermögensbindung** sein müssen. Der **Steuertipp** beantwortet die Frage, wie hoch **Mitgliedsbeiträge** und **Aufnahmegebühren** zurzeit sein dürfen.

Länderinitiative

Kommen doch keine umsatzsteuerrechtlichen Änderungen im Sport?

Bisher sind nur solche sportlichen Veranstaltungen von der Umsatzsteuer befreit, bei denen die Einnahmen ausschließlich aus Teilnahmegebühren resultieren. Die Bundesregierung wollte die **Steuerbefreiung** auf alle „in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport oder Körperertüchtigungen ausüben“, **ausdehnen**.

Diese im Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2024 vorgesehene Neuregelung war Thema im Finanzausschuss des Bundesrats. Aufgrund der erheblichen Bedenken der Länder bat das Plenum des Bundesrats die Bundesregierung, die geplante Vorschrift erneut zu prüfen. Die Bundesregierung hat sich daraufhin selbst dafür ausgesprochen, die Regelung wieder zu streichen.

Der Bundestag hat letzten Endes im parlamentarischen Verfahren die Reform der **Umsatzsteuerbefreiung im Sport gestoppt**.

Mit der Umsatzsteuerbefreiung wäre auch der **Vorsteuerabzug** weggefallen. Damit hätte die geplante Änderung erhebliche finanzielle Risiken mit sich gebracht, unter anderem auch für Kommunen als Betreiber von Sportanlagen und somit auch für die Menschen und Vereine als Nutzer der Sportstätten. Gerade bei sehr teuren Projekten wie der Errichtung, Instandsetzung oder Erneuerung von Turnhallen oder Schwimmbädern könnte die Neuregelung deshalb zu erheblichen Finanzierungslücken führen.

Hinweis: Wir halten Sie darüber auf dem Laufenden, wie es im Gesetzgebungsverfahren mit dem JStG 2024 weitergeht. Das Gesetz steht am 22.11.2024 erneut auf der Agenda des Bundesrats.

In dieser Ausgabe

- Länderinitiative:** Kommen doch keine umsatzsteuerrechtlichen Änderungen im Sport? 1
- Bestimmtheit:** Halten Sie sich bei Ihrer Vermögensbindungsklausel an das Gesetz! 2
- Fristen:** Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können 2
- Denkmal:** Wie weit die Umsatzsteuerbefreiung beim Betrieb eines Museums reicht 3
- Satzung:** Mitgliederversammlung und vorherige Einladung dürfen digital ablaufen 3
- Rechtsweg:** Welches Gericht ist für Klagen gegen den Vorstand zuständig? 4
- Steuertipp:** Wie hoch Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sein dürfen 4

Bestimmtheit

Halten Sie sich bei Ihrer Vermögensbindungsklausel an das Gesetz!

Den „Preis“ der Gemeinnützigkeit zahlen Sie mit einer Vermögensbindungsklausel in Ihrer **Satzung**. Wenn Ihr Verein sich auflöst oder seine steuerbegünstigten Zwecke aufgibt, muss das verbleibende Vermögen entweder auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder die öffentliche Hand übertragen werden. Der Gesetzgeber lässt Ihnen die Wahl, ob Sie einen konkreten Empfänger schon jetzt in Ihrer Satzung festlegen möchten oder lieber den konkreten Zweck. Ob eine Kombination dahin gehend möglich ist, dass weder der konkrete Empfänger noch der konkrete Zweck benannt wird, hat das Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschieden.

Im Streitfall lautete die Vermögensbindungsklausel des Vereins: „Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft [...] an eine juristische Person des öffentlichen Rechts [oder] an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

Nach Ansicht des Finanzamts war diese Regelung nicht hinreichend klar und umfassend formuliert. Das FG hat diese Satzungsklausel ebenfalls bemängelt, weil sie den **Grundsatz der Vermögensbindung** nicht hinreichend abbildete. Satzungsbestimmungen zur Vermögensbindung seien nach Maßgabe der Mustersatzung nur dann hinreichend bestimmt, wenn sie klare Angaben dazu enthielten,

- an welche konkrete Empfangskörperschaft (Destinatär) das steuerbegünstigt angesammelte Vermögen später übergehen und/oder
- zur Verwirklichung welcher konkreten steuerbegünstigten Zwecke der (unbenannt bleibende) Destinatär das übergegangene Vermögen im Anschluss ausschließlich und unmittelbar einsetzen solle.

Diesen inhaltlichen Vorgaben wurde die in doppelter Hinsicht unbestimmte Satzungsregelung nicht gerecht. Sie ließ gänzlich offen, an welche konkrete Empfangskörperschaft das steuerbegünstigt angesammelte Vermögen später übergehen sollte. Für welchen Zweck der (unbenannte) Empfänger das übergegangene Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verwenden soll, war ebenfalls nicht konkretisiert.

Hinweis: Der Verein hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Nun wird der Bun-

desfinanzhof die Frage beantworten, durch welche Formulierung(en) die Satzung einer gemeinnützigen und mildtätigen Körperschaft hinsichtlich des Kriteriums der Vermögensbindung als steuerbegünstigt anzusehen ist.

Brauchen sie einen „Satzungs-Check“? Gerne prüfen wir, ob Ihre Satzung den steuerlichen Anforderungen genügt.

Fristen

Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können

Vereine finanzieren sich neben Spenden und Mitgliedsbeiträgen gegebenenfalls aus Sponsoringeinnahmen. Spenden sind eine freiwillige Leistung, auf die Vereine keinen Anspruch haben. Dagegen besteht auf die anderen Mittel des Vereins ein **durchsetzbarer Anspruch**, der allerdings der normalen Verjährung unterliegt. Mit dem Eintritt der Verjährung können Sie diese Mittel nicht mehr einfordern, wenn Sie nicht die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beläuft sich auf drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Zudem müssen Sie von den Umständen Kenntnis haben, die den Anspruch begründen. Wann der Anspruch auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge entsteht, richtet sich nach Ihrer Satzung. Üblicherweise werden die Mitgliedsbeiträge jährlich erhoben. Bei einem Sponsoringvertrag kommt es auf die Fälligkeit der zugesagten Mittel an.

Beispiel: Ein Verein hat 2023 einen Sponsoringvertrag abgeschlossen, der vorsieht, dass ab 2024 Mittel fließen sollen. Der Anspruch entsteht im Jahr 2024. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 31.12.2024. Der Anspruch verjährt mit Ablauf des 31.12.2027.

Sie müssen Kenntnis von dem Anspruch und von der Person des Schuldners haben. Der positiven Kenntnis steht die **grob fahrlässige Unkenntnis** gleich. Diese liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt haben.

Hinweis: Bei jugendlichen Mitgliedern zahlen meist die Eltern die Mitgliedsbeiträge. In solchen Fällen müssen Sie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten kennen und diese zur Zahlung auffordern.

Die Verjährungsfrist beträgt bei **Mitgliedsbeiträgen** und vertraglichen Ansprüchen drei Jahre. Damit verjähren Ansprüche aus dem Jahr 2021 nun zum 31.12.2024 (24:00 Uhr).

Um nicht den Verlust dieser Ansprüche zu riskieren, sollten Sie bis zum Jahresende Maßnahmen zur **Hemmung** der Verjährung einleiten. Die Verjährung wird durch die Erhebung einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheids gehemmt. Hierzu ist es ausreichend, wenn die Klage oder der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids bei Gericht eingereicht wird.

Hinweis: Nehmen Sie die Verfolgung dieser Ansprüche ernst, da Sie als Vorstand eine Vermögensbetreuungspflicht trifft! Vermeiden Sie eine Haftung, indem Sie die geeigneten Schritte einleiten. Noch ist genügend Zeit, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Denkmal

Wie weit die Umsatzsteuerbefreiung beim Betrieb eines Museums reicht

In einem Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung (AdV) ging es um die Frage, ob die entgeltliche Überlassung von Parkplätzen und einer WC-Anlage Nebenleistungen zu einer steuerfreien **kulturellen Dienstleistung** sein können. Die Antragstellerin betrieb ein unter Denkmalschutz stehendes Museum und daneben ein angegliedertes Informationszentrum. Darüber hinaus stellte sie Besuchern WC-Anlagen und Parkplätze der Einrichtung zur Verfügung. Die aus dem Betrieb der Gesamtanlage resultierenden Umsätze vereinnahmte und erklärte sie als umsatzsteuerfrei.

Hinweis: Im ersten Rechtsgang hatte das Finanzgericht (FG) einen Antrag auf AdV überwiegend als unbegründet zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Museumsbetreiberin hin hob der Bundesfinanzhof den Beschluss des FG auf und verwies das Verfahren an das FG zurück (vgl. Ausgabe 04/24).

Im zweiten Rechtsgang machte die Antragstellerin geltend, die Parkplatzüberlassungen seien als Nebenleistungen anzusehen. Denn mangels Alternativen im Umfeld des Denkmals und geeigneter öffentlicher Verkehrsmittel seien die **Parkplätze** für den Betrieb des Denkmals **unabdingbar**. Jedenfalls seien die Umsätze aus Zutritts-gewährungen zur WC-Anlage zur Gänze Nebenleistungen zu den steuerfreien Umsätzen aus Eintrittsgewährungen zum Denkmal.

Das FG hat nun entschieden, dass die entgeltliche Überlassung der Parkplätze **keine Nebenleistung** zu der entgeltlichen umsatzsteuerfreien Zutritts-gewährung zum Denkmal bzw. zu den Führungen am Denkmal darstellt. Umsätze aus dem Betrieb der teils von zahlenden Denkmalbesuchern, teils von nichtzahlenden Besuchern genutzten WC-

Anlage seien nur insoweit Nebenleistungen zu den steuerfreien Denkmalumsätzen und damit umsatzsteuerfrei, als sie gegenüber den zahlenden Besuchern des Denkmals erzielt würden. Lasse sich dieser Anteil nicht substantiiert rechnerisch ermitteln, sei er zu schätzen.

Hinweis: Der Beschluss des FG im zweiten Rechtsgang ist rechtskräftig.

Satzung

Mitgliederversammlung und vorherige Einladung dürfen digital ablaufen

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine **elektronische Einladung** zur Mitgliederversammlung und ob virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen zulässig sind.

Dem Beschluss des OLG lag die Beschwerde eines Vereins zugrunde, dessen Eintragung das Registergericht unter anderem aufgrund seiner Satzungsregelungen abgelehnt hatte. So enthielt die Satzung eine Regelung, wonach die Einladung zur Mitgliederversammlung grundsätzlich elektronisch erfolgen solle. Dies hielt das Registergericht für zu unbestimmt, weil mehrere elektronische Übermittlungswege (E-Mail, WhatsApp, andere Messengerdienste) denkbar seien.

Zu beanstanden sei auch die Regelung, dass virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden sollten. Eine Mitgliederversammlung könne zwar im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, die **Telefonkonferenz** zähle aber nicht dazu.

Das OLG hielt diese Satzungsregelungen jedoch für **unproblematisch**. Eine Satzungsbestimmung, die vorsehe, dass zu einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg eingeladen und im Fall des Widerspruchs und der vollständigen Angabe der Postanschrift eine schriftliche Einladung übersandt werde, sei zulässig. Zulässig sei ebenso eine Satzungsregelung, wonach virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen per Video- oder Telefonkonferenz stattfänden.

Das OLG weist darauf hin, dass das Vereinsrecht keine Vorschrift enthält, **in welcher Form** und auf welchem Übermittlungsweg die Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Der Satzungsgeber eines Vereins könne deshalb unter den zahlreichen in Betracht kommenden Möglichkeiten der Einladung zur Mitgliederversammlung grundsätzlich frei wählen. Jedes Mitglied müsse nur ohne Erschwernisse Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangen

können. Die Bestimmung, dass zu einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg eingeladen werde, gewährleiste dies.

Rechtsweg

Welches Gericht ist für Klagen gegen den Vorstand zuständig?

Welches Gericht ist für die **Schadenersatzklage** eines Arbeitnehmers gegen die Organvertreterin seines Arbeitgebers zuständig? Diese Frage hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG) kürzlich beantwortet.

Der Kläger ist bei einem Verein, der als Luftsportverband die Interessen der Luftsportvereine in NRW vertritt, auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses als technischer Leiter beschäftigt. Die Beklagte war Präsidentin des Vereins und gleichzeitig Mitglied des Vorstands. In einem Rundschreiben an knapp 10.000 Vereinsmitglieder hatte sie **Gesundheitsdaten** des Klägers offengelegt und ihm vorgeworfen, er verfolge die Diskreditierung des Geschäftsführers sowie der Präsidentin. Man habe daher die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses beschlossen.

Nach Ansicht des Klägers hat die Präsidentin damit gegen den **Datenschutz** verstoßen und seine **Persönlichkeitsrechte** verletzt. Sie habe ihn herabgewürdigt und Stimmungsmache gegen ihn betrieben, um ihn zur Aufgabe seines Arbeitsplatzes zu zwingen. Der Kläger zog vor das Arbeitsgericht und verlangte von der Beklagten die Zahlung eines Schmerzensgeldes von mindestens 17.000 €. Er habe bewusst nicht seinen Arbeitgeber verklagt, um diesen aus den Streitigkeiten mit der Beklagten herauszuhalten. Er nahm an, der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten sei eröffnet. Das LAG hat diese Sichtweise bestätigt. Für Klagen von Arbeitnehmern gegen Organvertreter ihres Arbeitgebers aus im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden unerlaubten Handlungen ist das Arbeitsgericht zuständig.

Hinweis: Organvertreter wie Vorstandsmitglieder sind zwar nicht Arbeitgeber, denn Arbeitgeber kann nur sein, wer selbst Vertragspartner eines Arbeitnehmers oder einer arbeitnehmerähnlichen Person ist. Eine juristische Person selbst kann aber nicht Täter sein, sondern nur das für sie handelnde Organ als Vertreter des Arbeitgebers.

In diesem Rechtsstreit ging es zunächst nur um den Rechtsweg und nicht um die Frage, ob der Schadenersatzanspruch begründet ist. Hierüber wird gesondert entschieden.

Steuertipp

Wie hoch Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sein dürfen

Die Gemeinnützigkeit eines Vereins setzt voraus, dass seine Tätigkeit **der Allgemeinheit zugutekommt**. Ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugutekommt, fördert nicht die Allgemeinheit, wenn er den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge (einschließlich Mitgliedsumlagen) kleinhält.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich den Anwendungserlass zur Abgabenordnung geändert (vgl. auch bereits Ausgabe 06/24). Danach gilt nun Folgendes: Bei einem Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugutekommt, ist eine Förderung der Allgemeinheit anzunehmen, wenn

- die Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt **1.440 €** (bisher: 1.023 €) je Mitglied und Jahr und
- die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt **2.200 €** (bisher: 1.534 €) nicht übersteigen.

Für die Gemeinnützigkeit eines Vereins ist es auch unschädlich, wenn er neben den Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen (einschließlich sonstiger Mitgliedsumlagen) zusätzlich eine Investitionsumlage erhebt. Diese darf innerhalb von zehn Jahren höchstens **7.200 €** (bisher: 5.113 €) je Mitglied betragen.

Hinweis: Die Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, die Zahlung der Umlage auf bis zu zehn Jahresraten zu verteilen, und die Umlage darf nur für die Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben verlangt werden.

Beachten Sie, dass Investitionsumlagen keine steuerlich abziehbaren Spenden sind.

Zu den Leistungen eines Mitglieds gehören alle Geld- und geldwerten Leistungen, die es aufwenden muss, um in den Verein aufgenommen zu werden bzw. in ihm verbleiben zu können. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge sind auch **Umlagen**, die von den Mitgliedern erhoben werden (mit Ausnahme zulässiger Investitionsumlagen), zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen